

Stand: 01.01.2011

Weisung Nr. 25

Nachvollziehbarkeit von Übersetzungen und Inpflichtnahme von Dolmetschern bei Telefonüberwachungen

1. BGE 129 I 85 verlangt, dass bei Telefonüberwachungen eingesetzte Übersetzer identifizierbar sein müssen (bestätigt in BGE 6B_50/2008 und 6B_72/2008 vom 20.Juni 2008). Zudem seien sie auf ihre Wahrheitspflicht und die Folgen falscher Übersetzung aufmerksam zu machen. Dies müsse aktenkundig sein, damit Angeschuldigte bzw. ihre Verteidiger als Ausfluss des rechtlichen Gehörs nachvollziehen können, wie die Übersetzung der Gespräche zustande gekommen sei. Dabei müsse insbesondere auch nachvollziehbar sein, ob die Übersetzung direkt ab dem Telefongespräch / ab der Tonbandaufzeichnung oder ab originalsprachlich niedergeschriebenen Gesprächstext in die Verfahrenssprache übersetzt worden ist.
2. Um dem bundesgerichtlich verordneten Erfordernis zu entsprechen, gleichzeitig aber den im Zuge der Lösungssuche angemeldeten Bedenken der Polizei Rechnung zu tragen, wird folgende Regelung getroffen:
 - Der Übersetzer ist zu Beginn seiner Tätigkeit auf die Pflicht zur wahrheitsgemässen Übersetzung und die Folgen falscher Übersetzung aufmerksam zu machen (Art. 68, 73, und 182 ff. StPO [sinngemäss] und Art. 307 StGB). Dieser mittels Formular zu eröffnende Vorhalt ist zu datieren, mit der Fall-Nr. zu versehen und vom Übersetzer zu unterschreiben, ohne dass seine Personalien zusätzlich auf dem zu den Akten zu legenden Formular ersichtlich sind.
 - Um Übersetzungen dem betreffenden Übersetzer zuordnen zu können, muss jeder übersetzte Text entweder mittels Unterschrift oder Kürzel paraphiert oder mittels Kennzahl oder Code versehen werden.
 - Ferner ist zu vermerken, ob die Übersetzung direkt ab dem Telefongespräch bzw. ab der Tonbandaufzeichnung oder ab originalsprachlich niedergeschriebenem Gesprächstext in die Verfahrenssprache übersetzt worden sei.
3. Falls Übersetzer ihre Identität nicht bekannt geben wollen, weil sie Drohungen bzw. mögliche Repressionen gegen sich oder Drittpersonen geltend machen oder besteht Grund zur Annahme, dass Übersetzer einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder einem anderen schweren Nachteil ausgesetzt sind, hat die Polizei die konkreten Umstände zu dokumentieren, so dass die Verfahrensleitung allfällige Schutzmassnahmen nach Art. 149 f. StPO anordnen und durch das Zwangsmassnahmengericht genehmigen lassen kann.

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	22.01.2024		Lediglich Anpassung Layout